

Staatssekretariat für internationale
Finanzfragen SIF
Frau Natassia Burkhalter
Bundesgasse 3
3003 Bern

Per E-Mail: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Zürich, 12. Juli 2016

Multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörden über den Austausch länderbezogener Berichte (ALBA-Vereinbarung)
Bundesgesetz über den internationalen automatischen Austausch länderbezogener Berichte multinationaler Konzerne (ALBA-Gesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. April 2016 laden Sie uns zum Vernehmlassungsverfahren zur Genehmigung der multilateralen ALBA-Vereinbarung und zur Einführung des ALBA-Gesetzes ein. Wir danken für die Gelegenheit, zum Entwurf der Vorlage Stellung nehmen zu können.

Der Bericht zur action point 13 von BEPS sieht vor, dass multinationale Konzerne drei Dokumente vorlegen: einen länderbezogenen Bericht (Country-by-Country Report), eine Stammdokumentation (Master-File) und eine länderspezifische Dokumentation (Local-File). Der zwischenstaatliche Austausch des länderbezogenen Berichtes stellt einen Mindeststandard dar, zu dem sich die OECD und G20 Staaten verpflichtet haben. Die Einhaltung internationaler Mindeststandards durch die Schweiz schützt die Schweizerischen Gesellschaften vor Benachteiligungen im Ausland. Falls die Schweiz den Austausch des länderbezogenen Berichtes nicht umsetzen würde, sieht der Bericht zur Massnahme 13 einen Zweitmechanismus vor, aufgrund dessen andere Staaten den länderbezogenen Bericht lokal und direkt bei multinationalen Konzernen verlangen können. Multinationale Konzerne mit in der Schweiz ansässiger Konzernobergesellschaften können dahingehend ohnehin zur Lieferung des länderbezogenen Berichtes verpflichtet werden. In der Folge unterstützt der Schweizerische Versicherungsverband SVV die Umsetzung des BEPS-Mindeststandards zum Country-by-Country Report (CBCR).

Der SVV schätzt die angestrebte praktikable Ausgestaltung des Austauschs CBCR. Die Umsetzung durch die Schweiz soll sich konsequent einzig auf den Mindeststandard beschränken. Die unverbindlichen Empfehlungen der OECD zu Master- und Local-File wurden korrekterweise nicht

im ALBA-Gesetz aufgenommen. Die fakultative Anwendung des Zweitmechanismus in Art. 8 E-ALBA-Gesetz sowie die nicht notwendige Registrierungs- und Meldepflicht in Art. 10 Abs. 3 E-ALBA-Gesetz werden seitens SVV abgelehnt.

1 Multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörden über den Austausch länderbezogener Berichte (ALBA-Vereinbarung)

Die ALBA-Vereinbarung ermöglicht gestützt auf das Amtshilfeübereinkommen des Europarates und der OECD den Austausch des CBCR zwischen den zuständigen Behörden. Die Umsetzung des Austauschs wird im ALBA-Gesetz geregelt. Mit dem Austausch auf Basis der ALBA-Vereinbarung werden Vertraulichkeit und Spezialitätsprinzip garantiert. Der SVV unterstützt dahingehend die Umsetzung der ALBA-Vereinbarung in der Schweiz.

2 Bundesgesetz über den internationalen automatischen Austausch länderbezogener Berichte multinationaler Konzerne (ALBA-Gesetz)

2.1 Einleitung

Das ALBA-Gesetz regelt neben der Umsetzung des Austauschs auch die Erstellung des länderbezogenen Berichtes. In der Schweiz werden multinationale Konzerne mit einem konsolidierten Jahresumsatz ab 900 Millionen Franken zur Einreichung eines länderbezogenen Berichtes verpflichtet.

Nach Art. 28 E-ALBA-Gesetz ist der Bundesrat ermächtigt, zu entscheiden, mit welchen Staaten die Schweiz den Austausch länderbezogener Berichte vornehmen wird. Der SVV unterstützt die bilaterale Aktivierung des Austauschs mit einzelnen Staaten anstelle einer generellen Aktivierung mit einer Vielzahl von Staaten. [Der SVV geht davon aus, dass der Bundesrat bei der Wahl der Staaten diejenigen prioritär behandelt, die die in Abschnitt 5 Abs. 1 und 2 sowie von Abschnitt 6 Abs. 1 der ALBA-Vereinbarung definierten Garantien erfüllen.](#)

Der Bericht zur Massnahme 13 der OECD empfiehlt den Staaten, die CBCR ab dem Geschäftsjahr 2016 einzuverlangen. Um eine Rückwirkung zu vermeiden, wird in der Schweiz die Einreichung der CBCR nicht vor Inkrafttreten des ALBA-Gesetzes verlangt. [Der SVV begrüsst die in Art. 29 E-ALBA-Gesetz vorgesehene freiwillige Möglichkeit zur Übermittlung der CBCR für die Steuerperioden 2016 und 2017.](#)

Gemäss Art. 3 Abs. 2 E-ALBA-Gesetz ist vorgesehen, dass der Bundesrat den erforderlichen Inhalt des CBCR unter Berücksichtigung der internationalen Entwicklungen näher umschreibt. Der Handlungsspielraum, den der internationale Standard gewährt, sollte ausgeschöpft werden. [Der SVV hofft auf eine Konsultation der Wirtschaft bei Ausarbeitung der Verordnung.](#) Die nähere Umschreibung des Standards sollte unter Berücksichtigung der bestehenden und vorhandenen

Daten in der Wirtschaft erfolgen, so dass der administrative Aufwand in Grenzen gehalten werden kann.

2.2 Aktive Anwendung des Zweitmechanismus durch die Schweiz (Art. 8 E-ALBA-Gesetz)

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass wenn der Ansässigkeitsstaat der Konzernobergesellschaft kein Partnerstaat ist oder der Austausch des CBCR aus anderen Gründen nicht zustande kommt, die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) die Informationen über den Zweitmechanismus bei lokalen konstitutiven Rechtsträgern einziehen kann. Der Mindeststandard schreibt lediglich die Akzeptanz der Anwendung des Zweitmechanismus, nicht aber die eigene aktive Anwendung vor (Rz. 60 des Schlussberichtes zur Massnahme 13). Wie eingangs erwähnt, spricht sich der SVV für die Umsetzung des Mindeststandards nicht aber weiterer Aspekte aus. [Der SVV beantragt dahingehend die Streichung von Art. 8 E-ALBA-Gesetz.](#)

2.3 Registrierungs- und Meldepflicht (Art. 10 Abs. 3 E-ALBA-Gesetz)

In Art. 10 Abs. 3 E-ALBA-Gesetz werden sämtliche anderen in der Schweiz ansässigen konstitutiven Rechtsträger, die selbst kein berichtender Rechtsträger sind, verpflichtet, der ESTV Angaben über die Konzernobergesellschaft bzw. den berichtenden Rechtsträger zu liefern. Auch diese Vorschrift geht unnötig über den Mindeststandard hinaus. [Der SVV beantragt die Streichung von Art. 10 Abs. 3 E-ALBA-Gesetz.](#) Mit Streichung der Norm würden des Weiteren die im Entwurf vorgesehenen und i.Z.m. Art. 10 Abs. 3 E-ALBA-Gesetz unangemessenen Strafandrohungen entfallen.

2.4 Strafbestimmungen (Art. 24-27 E-ALBA-Gesetz)

Die Strafbestimmungen des vorgeschlagenen ALBA-Gesetzes sehen bei vorsätzlichem Begehen eine Strafandrohung von Bussen bis zu 250'000 Franken und bei Fahrlässigkeit eine Strafandrohung von Bussen bis zu 100'000 Franken vor. [Die Höhe der vorgesehenen Bussen ist zu hoch.](#) Die angedrohten Bussen in ausländischen Staaten, wie z.B. Deutschland, fallen weit geringer aus. Deutschland sieht Bussen von 5'000 Euro vor.

[Analog AIAG Art. 32 sollte bei Fahrlässigkeit auf Bussen gänzlich verzichtet werden.](#)

[Analog Vorschlag der Finanzdirektorenkonferenz sollte, gemäss Art. 181 DBG, lediglich die Strafbarkeit der juristischen Person vorgesehen werden und nicht diejenige von natürlichen Personen.](#)

Wir hoffen, dass unsere Anliegen Berücksichtigung finden und verbleiben mit
freundlichen Grüßen

Schweizerischer Versicherungsverband SVV



Marc Chuard
Leiter Ressort Finanz & Regulierung



Dorothea Bachmann
Beauftragte für Steuerfragen